

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin
Abteilung für Ordnung, Straßen, Grünflächen, Umwelt und Natur-
schutz
Fachbereich Straßenverkehrsbehörde



An das
Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin
Straßenverkehrsbehörde
10820 Berlin

oder per Fax: (030) 90277-4731
oder per
[E-Mail an Straßenverkehrsbehörde](mailto:sv@ba-ts.berlin.de)
(sv@ba-ts.berlin.de)

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 der Straßenverkehrsordnung (StVO) in Verbindung mit § 13 Berliner Straßengesetzes - Bauchladenhandel

Genehmigungen für das Aufstellen von anderen Gegenständen, wie zum Beispiel Pflanzen-
kübeln, Sonnenschirme oder Stehtischen sind gesondert zu beantragen.

Angaben zur Person / Privatanschrift

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Wohnort

E-Mail-Adresse

Telefon, bzw. Telefax

Zum Bauchhandel

Art der Handelsware

Dauer der Nutzung

Beginn der Nutzung

Ende der Nutzung

In folgenden Bezirken

Ich hafte für sämtliche Schäden und Ersatzansprüche, auch Dritten gegenüber, die als Folge der Nutzung der beantragten Ausnahmegenehmigung entstehen und stelle das Land Berlin von allen derartigen Verbindlichkeiten frei.

Ich versichere, dass die Angaben wahrheitsgemäß und vollständig sind.

Mir ist bekannt, dass alle Änderungen unverzüglich mitzuteilen sind.

Mir ist bekannt, dass für die Bearbeitung des Antrages (auch im Falle der Ablehnung / Antragsrücknahme anteilig) die Pflicht zur Zahlung von Gebühren nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) entsteht.

Für die Sondernutzung des öffentlichen Straßenlandes werden Gebühren nach der Sondernutzungsgebührenverordnung (SNGebV) erhoben.

Datum	Unterschrift, ggf. Stempel

(Seite bitte nicht mit einreichen)

Erläuterungen und Kosten

Verwaltungsgebühr nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr

Handel in:	Bis 7 Tage	1 Jahr	2 Jahre	3 Jahre
einem Bezirk	45,00 EUR	100,00 EUR	150,00 EUR	200,00 EUR
bis zu 6 Bezirken	55,00 EUR	130,00 EUR	195,00 EUR	260,00 EUR
allen Bezirken	70,00 EUR	180,00 EUR	270,00 EUR	360,00 EUR

Sondernutzungsgebühr nach der Sondernutzungsgebührenverordnung

- Für Bauchladenhandel mit Imbisswaren 100,00 EUR monatlich
- Für Bauchladenhandel mit sonstigen Waren 50,00 EUR monatlich

Für den Antrag sind noch folgende Unterlagen erforderlich

- Kopie der Reisegewerbekarte